

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
vom 06.05.2026**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird für die Stadt Espelkamp verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Sommer auf dem Anger“ am 19.07.2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Es dürfen nur die Verkaufsstellen in der Breslauer Straße, der Gerhard-Wetzel-Straße und auf dem Wilhelm-Kern-Platz geöffnet sein.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 2 Verkaufsstellen öffnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und gilt nur für das Jahr 2026. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 15.05.2019 bzgl. der Veranstaltung „Sommer auf dem Anger“ tritt ausschließlich für das Jahr 2026 außer Kraft.